

Entschädigungsanträge nach § 32 Epidemiegesetz

Ansprechstelle in der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld:
Sebastian Avar, 03332/606-237, bhhf-innererdienst@stmk.gv.at

Antragstellung/Anspruch:

Anträge auf Entschädigung gem. § 32 Epidemiegesetz sind **innen 3 Monaten** vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme an jene Bezirksverwaltungsbehörde zu richten, welche die behördlichen Maßnahme angeordnet hat (Absonderungsbescheid, Verkehrsbeschränkung).

Ein Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld ist mittels formlosen E-Mail und den ausgefüllten Beilagen an bhhf-innererdienst@stmk.gv.at zu richten.

Ein Anspruch auf Entschädigung gem. § 32 Epidemiegesetz besteht nur bei beiseidmäßiger Absonderung bzw. Verkehrsbeschränkung durch eine **österreichische Behörde**. Bei Absonderungen im Ausland und bei freiwilligen Absonderungen, insbesondere mittels Selbstverpflichtungserklärung nach der Einreise in das Bundesgebiet Österreich, findet das Epidemiegesetz keine Anwendung.

Beilagen/Informationen:

Auf der Homepage www.gesundheit.steiermark.at stehen weitere Informationen, sowie die benötigten Beilagen zum Download zur Verfügung.

Gesundheit Steiermark

Parteiverkehr in der Abteilung 8

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beim Parteiverkehr im Amt der Steiermärkischen Landesregierung und somit auch in der **Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft** ist zu beachten:

Der Zutritt zu den Amtsgebäuden ist ausschließlich für - **unaufschiebbare Angelegenheiten** und nur - **nach einer telefonischen Terminvereinbarung** möglich.

Zusätzlich sind das Tragen einer **FFP2-Maske**, das Einhalten des **Mindestabstandes** von zwei Meter und die Befolgung der **Hygienemaßnahmen** erforderlich.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Covid 19 - Impfstrategie für Österreich - Umsetzung und Durchführung >



Weiterlesen >

Aktuelles Corona >



Weiterlesen >

Aktuelles

Corona Schutz-Impfungen

Kostensersatz für COVID19-Testungen von 24-Stunden-Betreuerkräften

Broschüre Pflege(n) zu Hause

Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950

Informationen zum Coronavirus (Covid-19)

www.gesundheitsausbildungen.steiermark.at

News - Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß

Reisemedizinische Impf- und Beratungsstelle

[Mehr Aktuelles >](#)

Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 >

Formulare und Informationen zur **Antragstellung** und **Berechnung** der Entschädigungsleistungen für den Verdienstentgang infolge behördlicher Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz.

[Weiterlesen](#)

KONTAKTADRESSEN

Bei Fragen zur Gesundheit:

Abteilung 8

+43 (0)316 877-4400

E-Mail

Friedrichgasse 9
8010 Graz

Bei Fragen zur Pflege:

Abteilung 8

+43 (0)316 877-3571

E-Mail

Friedrichgasse 9
8010 Graz

NOTRUFNUMMERN

112: Euro Notruf

122: Feuerwehr

133: Polizei

144: Rettung

1450: Gesundheitstelefon

155: Apothekenruf

01/406 4343: Vergiftungsnotruf

[Weitere >](#)

Die **Anträge** sind **schriftlich** mittels untenstehenden **Formularen** bei der jeweils **zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde** einzubringen.

- [Antrags- bzw. Erhebungsformular für nichtselbständig Erwerbstätige](#)
- [Berechnungsblatt für nichtselbständig Erwerbstätige](#)
- [Erläuterungen zum Berechnungsblatt](#)



Mit dem Antrag sind zumindest folgende Beilagen pro Dienstnehmer/in vorzulegen:

- Antrags- bzw. Erhebungsformular
- Berechnungsblatt
- Lohnkonto bzw. Gehaltsnachweise für den beantragten Absonderungszeitraum
- bei Anwendung des § 21 BUAG: Zuschlagsverrechnungsliste für diesen Zeitraum

Bei **selbständig Erwerbstätigen** hat die Berechnung des Verdienstentgangs nach der **EpG 1950-Berechnungs-Verordnung**, BGBl. II Nr. 329/2020, unter Verwendung des amtlichen Formulars (EpG-Berechnungstool: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Rechtliches.html> unter „Erlässe“) zu erfolgen.

Verfahrensablauf:

- Antrag langt bei der Bezirkshauptmannschaft ein
- Prüfung auf Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit
- Anlegung eines Aktes und Protokollierung des Antrags
- Elektronische Vorschreibung des Antrags an die zentrale Arbeitsgruppe für Entschädigungsanträge in Graz
- ** Sollten noch Unterlagen oder Informationen benötigt werden ergeht seitens der zentralen Arbeitsgruppe ein Verbesserungsauftrag an den/die Antragsteller/in*
- ** Fehlende Unterlagen bzw. Informationen langen bei der Bezirkshauptmannschaft ein und werden im Akt protokolliert*
- Seitens der zentralen Arbeitsgruppe ergeht ein Bescheid an den/die Antragsteller/in (Genehmigung vollinhaltlich oder teilweise, Zurückweisung)
- Auszahlung erfolgt nach Ablauf der vierwöchigen Einspruchsfrist nach Erhalt des Bescheides

** falls notwendig*

Die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld hat daher **keinen Einfluss** auf die Bearbeitungsdauer.

Ansprechstellen bei der zentralen Arbeitsgruppe in Graz:

Mag. Daniela Fruhmann	0316/877-4034	daniela.fruhmann@stmk.gv.at
Mag. Ines Wünsch-Brandner	0316/877-6219	ines.wuensch-brandner@stmk.gv.at

Diese eigens eingerichtete zentrale Arbeitsgruppe für Entschädigungsanträge übernimmt die Bearbeitung sämtlicher Anträge in der Steiermark (Ausnahme Stadt Graz).

Sonderbetreuungszeit – Zuständigkeit beim Bund:

Bei behördlicher Absonderung aufsichtspflichtiger Kinder oder bei behördlicher Schließung einer Schule bzw. eines Kindergartens, besteht Anspruch auf Sonderbetreuungszeit.

Weitere Informationen und Antragstellung unter <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>